

**Richtlinien der Stadt Mannheim betreffend den  
Aktionsfonds zur Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen  
Rechtsradikalismus, Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und Antiziganismus**

## **1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

### **1.1. Zuwendungsziel**

In Reaktion auf die Ereignisse in Halle (2019) und im Nachgang Hanau (2020) sowie auf bundesweit fortbestehende, rigide Feindbildkonstruktionen und rassistisch motivierte Gewalttaten strebt die Stadt Mannheim an, das breite zivilgesellschaftliche Engagement der Mannheimer Bürgerschaft gegen Rechtsradikalismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu stärken und zu unterstützen.

Handlungsleitend sind hierfür zum einen das Mannheimer Leitbild 2030 (insbesondere die Strategischen Ziele 3 und 4) sowie die Mannheimer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt, die aktuell von über 300 Mannheimer Institutionen (die das Mannheimer Bündnis konstituieren) unterzeichnet wurde, wie auch das Managementzielsystem im Bereich der Beauftragung für Integration und Migration.

Das Mannheimer Bündnis engagiert sich gemeinschaftlich für eine diskriminierungsfreie Stadtgesellschaft in der Vielfalt als Potential wertgeschätzt und in der ein von gegenseitiger Anerkennung und Verständigung getragenes Miteinander gelebt wird. Die Anerkennung von Vielfalt stößt dort an eine Grenze, wo sich Haltung und Handeln gegen die Werte des Grundgesetzes sowie gegen die Würde und Grundrechte des einzelnen Menschen richten.

Mannheimer Akteure sind daher aufgerufen, wirkungsvolle Ansätze zur Prävention und Eindämmung dieser Grenzüberschreitungen (Aufrufe zu oder die Anwendung von Hass, Gewalt sowie Ausgrenzung) zu entwickeln, auszuprobieren oder zu verbreiten, um dadurch die Wehrhaftigkeit unseres demokratischen Gemeinwesens zu stärken und ein Klima der wechselseitigen Offenheit, Verständigung und Wertschätzung in Mannheim zu festigen.

Dieses Förderinstrument dient nicht in erster Linie dem Strukturaufbau, sondern mittels ausgewählter, in der Regel einjähriger Projekte der Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements in Mannheim.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Soweit die speziellen Richtlinien keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen. Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien den Allgemeinen Richtlinien vor.

## 2 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Durchführung von Maßnahmen, die Rechtsradikalismus, Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und Antiziganismus sowie weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenwirken. Gemeint sind damit beispielsweise:

- Projektideen und Ansätze, die (negative) Zuschreibungen, Stereotype und Klischees gegenüber als „homogen“ wahrgenommenen Gruppen aufbrechen,
- Dialog- und Begegnungsangebote, bei denen unterschiedliche Menschen und Gruppen zusammenkommen, die sonst kaum miteinander in Kontakt stehen,
- Maßnahmen, um Erfahrungen von Fremdstigmatisierung, Diskriminierung und dadurch erlebter Ohnmachtsempfindungen zu überwinden und die eigene Selbstbestimmung zu stärken (Empowerment),
- Angebote zur Informations- und Wissensvermittlung, um das Problembewusstsein für Zuschreibungs- und Ausgrenzungsmechanismen sowie Handlungskompetenzen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu stärken,
- Aktionen und Zusammenschlüsse gegen Extremismus und Rassismus auf Stadtteil- und Quartiersebene, um den Zusammenhalt in den Nachbarschaften zu unterstützen,
- Angebote die geeignet sind, breit in die Stadtgesellschaft und deren vielfältige Milieus hineinzuwirken und die Achtsamkeit gegenüber Hetze und rassistischem Verhalten gegenüber einzelnen Gruppen zu erhöhen.

Diese Aufzählung ist als Anregung und nicht als abschließende Darstellung von möglichen Aktionen, Angeboten und Maßnahmen gedacht. Der lebensweltnahen und/oder fachkundigen Bearbeitung (u.a. mittels des Mediums der Kunst) der mit dem Aktionsfonds

aufgerufenen Themenfelder, der Kreativität und den Innovationspotenzialen der Antragsteller\*innen sollen dadurch keine zu engen Grenzen gesetzt werden.

### **3 Zuwendungsempfänger\*innen**

Zuwendungsempfänger\*innen können Einzelpersonen, bürgerschaftliche Gruppen, Vereine, Religionsgemeinden, schulische Akteure wie Schulen, Schulklassen, Fördervereine o.ä., gGmbHs und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur, mit (Wohn-) Sitz in Mannheim oder mit Mannheim als Durchführungsort der Maßnahme sein.

Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, einem/ einer Zuwendungsempfänger\*in ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine Zuwendung zu gewähren, so ist sicherzustellen, dass eindeutig festgelegt ist, welche Personen dem Zuwendungsgeber für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften. Dies gilt auch für eine Bewilligung bei gemeinsamen Antrag verschiedener, beteiligter Kooperationspartner\*innen nach Nr. 4.5 dieser Richtlinien.

Nicht antragsberechtigt sind Gesellschaften, an denen die Stadt Mannheim mehrheitlich beteiligt ist.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Zuwendungsfähige Vorhaben**

Zuwendungen können nur für einzelne, sachlich und zeitlich abgrenzbare Vorhaben gewährt werden, sofern sie

- dem Zuwendungszweck entsprechen
- überwiegend durch Eigeninitiative entwickelt und umgesetzt werden
- nicht bereits in dieser Form bestehende Projekte ersetzen oder fortführen. Eine bereits umgesetzte quartiers-bezogene Maßnahme, die in der Folge mit einer neuen Zielgruppe und/oder einem neuen Quartier durchgeführt werden soll, gilt als neue Maßnahme.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge geschlossen werden oder es bereits vor Bewilligung öffentlich kommuniziert wurde.

Das Vorhandensein von weiteren Fördermitteln für eine Maßnahme steht einer Zuwendung aus dem Aktionsfonds als Kofinanzierungsmittel nicht entgegen.

Nicht förderfähig sind Projekte / Maßnahmen, die den Zielen und dem Zweck dieser Förderrichtlinie zuwiderlaufen oder deren spezifischer Nutzen zur Zielerreichung nicht erkennbar ist.

4.2 Förderfähig sind insbesondere folgende vorhabenbezogene Kosten:

- Sachkosten zur Vorbereitung und Durchführung
- Honorarkosten für externe Dienstleistungen
- Kosten für öffentliche Abgaben (z.B. Gebühren)

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen genannten Kosten sind insbesondere folgende Kosten nicht zuwendungsfähig:

- Personalkosten, soweit sie nicht lediglich der Aufstockung einer bereits vorhandenen Stelle dienen
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller\*innen
- Bewirtungskosten für den Eigenbedarf.

4.3 Geringfügige Wirtschaftsgüter (selbständig nutzbare, bewegliche und abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend den Vorgaben des EStG) können ausnahmsweise, wenn sie zur Projektumsetzung erforderlich und für den Zeitverlauf angemessen sind, unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angeschafft werden. Dies ist bereits bei Antragstellung anzuzeigen.

4.4 Reisekosten sind nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg abzurechnen.

4.5 Bei großvolumig beantragten Projekten (ab 30.000,- €) ist eine Kooperation verschiedener in Nummer 3 genannter Zuschussempfänger\*innen und ein gemeinsamer Antrag der beteiligten Kooperationspartner\*innen Voraussetzung.

## **5 Zuwendungsart und Umfang, Höhe der Zuwendung etc.**

### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden zur projektbezogenen Förderung gewährt.

## 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

## 5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als Barzuschuss gewährt.

## 5.4 Höhe der Zuwendungen

In diesem Förderrahmen wird auf die Festsetzung einer Ober- sowie einer Untergrenze bezüglich der beantragten Mittel für einzelne Projekte verzichtet.

Projekte können ggf. bis zur im Haushaltsplan festgeschriebenen Höchstsumme gefördert werden. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Innerhalb des Zuwendungsantrags bzw. Bewilligungsbescheids nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden. Kostensteigerungen gehen zu Lasten des/der Antragsteller\*in. Allerdings ist es innerhalb des Gesamtergebnisses des Kosten- und Finanzierungsplanes des bewilligten Projektes zulässig, Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck dadurch nicht wesentlich verändert wird.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P MA) sind mit den nachfolgenden Abweichungen und Ergänzungen zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen:

Abweichend von Nummer 5.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung bis zum 31.03. des auf die Durchführung des Projekts folgenden Jahres der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Dem/der Zuwendungsempfänger\*in ist aufzuerlegen, mit dem Verwendungsnachweis Originalbelege mit Zahlungsnachweisen für sämtliche von der Förderung umfasste Ausgaben vorzulegen. Überlassene Originalunterlagen werden nach Überprüfung zurückgegeben.

Abweichend von Nummer 9 ANBest-P hat der/die Zuwendungsempfänger\*in bei der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Druckerzeugnisse etc.) auf die Stadt Mannheim, Beauftragter für Integration und Migration als Zuschussgeber mittels namentlicher Nennung und/oder Logoverwendung hinzuweisen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragstellung und -frist

#### 7.1.1 Antragstellung:

Es können nur solche Anträge bzgl. Zuwendungen für zeitlich und inhaltlich begrenzte Projekte / Maßnahmen zu den unter 1.1 genannten Themenfeldern berücksichtigt werden, die vollständig und schriftlich<sup>1</sup> mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Wahrung der Antragsfrist sowie unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Antragsformulars nebst Anlagen eingereicht sowie zugleich in elektronischer Form per E-Mail-Anhang der Stadt Mannheim / Team des Beauftragten für Integration und Migration (sylvia.loeffler@mannheim.de) zur Verfügung gestellt worden sind.

#### 7.1.2 Antragsfrist:

Über die Antragsfrist informiert der jährliche Förderaufruf ([www.mannheim.de/buendnis](http://www.mannheim.de/buendnis)). Die Antragstellung ist nur innerhalb der Antragsfristen möglich.

### 7.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

#### 7.2.1 Auswahlverfahren:

Die fristgerecht eingereichten Zuschussanträge (inklusive Finanzpläne) werden dem eigens für die Projektauswahl konstituierten, überwiegend stadt-externe Expert\*innen aus den verschiedenen Handlungsfeldern des Aktionsfonds umfassenden, **Fachgremium Aktionsfonds** in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Folgende Kriterien finden in Bezug auf die Projektbewertungen und Förderempfehlungen seitens des Fachgremiums Berücksichtigung:

- Art des Projektträgers unter besonderer Berücksichtigung zivilgesellschaftlichen Engagements
- Qualität des Projekts (Umsetzbarkeit und Wirkung)
- Potenzielle Reichweite des Projekts (Zielgruppen)
- Bezugnahme auf aktuelle stadtgesellschaftliche Herausforderungen

---

<sup>1</sup> Siehe Nr. 2.8 Allgemeine Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

Das Fachgremium tagt gemäß der Anzahl der eingereichten Anträge bei Bedarf mehrmals und spricht gegenüber der Bewilligungsstelle eine Förderempfehlung aus.

### 7.2.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist:

Stadt Mannheim, Fachbereich Demokratie und Strategie, Beauftragter für Integration und Migration

#### 7.2.2.1 Bewilligungsbescheid

Die Zuwendungen werden schriftlich<sup>2</sup> mit rechtsmittelfähigem Bescheid bewilligt.

#### 7.2.2.2. Bewilligungszeitraum

Als Bewilligungszeitraum ist im Bewilligungsbescheid ein Zeitraum von maximal zwei Jahren festzulegen. Dies ist der Zeitraum, innerhalb dessen der/ die Zuwendungsempfänger\*in das Projekt durchgeführt haben muss.

### 7.3 Auszahlung

Bewilligungen unter 5.000,- € können in einer Tranche ausgezahlt werden, Bewilligungen über 5.000,- € nach Projektfortschritt in mehreren Tranchen.

Abweichend von Nummer 7 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien kann die Zuwendung nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides im Einzelfall auf Antrag und mit entsprechender Begründung versehen teilweise (bis max. 50 %) bereits vor der Durchführung zur Vorbereitung (vgl. Nummer 4.2) ausbezahlt werden, wenn nur dadurch die Durchführung des Projekts sichergestellt werden kann.

## 8 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinien gelten ab der neuen Förderperiode 2022 und treten am 01.12.2021 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Siehe Nr. 2.8 Allgemeine Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen